

# Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasseedorf hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01. Juni 2013 am 09.12..2014 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## I. Abschnitt

### Erste Sitzung nach der Neuwahl

#### § 1

##### Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

1. Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von dem/der bisherigen Bürgermeister/in spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).
2. Der/die bisherige Bürgermeister/in erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt er/sie dem ältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des/der Bürgermeister/in handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 GO).
3. Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den/die Bürgermeister/in und unter dessen/deren Leitung die Stellvertreter/innen. Dem ältesten Mitglied obliegt es, dem/der Bürgermeister/in die Ernennungsurkunde auszuhändigen, ihn/sie zu vereidigen und in sein/ihr Amt einzuführen.
4. Der/die neu gewählte Bürgermeister/in hat seinen/ihre Stellvertreter/innen und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihre Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie seinen/ihre Stellvertreter/innen als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

## II. Abschnitt

### Bürgermeister/in und Fraktionen

#### § 2

##### Bürgermeister/in

1. Der/die Bürgermeister/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er/sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er/sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er/sie repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der/die Bürgermeister/in hat diese Aufgabe gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
2. Der/die Bürgermeister/in wird, wenn er/sie verhindert ist, durch seinen/ihren 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen/ihren 2. Stellvertreter vertreten.

## § 3

### Fraktionen

1. Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzungen dem/der Leiter/in der Versammlung (§ 1 Abs. 2) die Namen der Fraktionsmitglieder, des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/innen schriftlich oder zu Protokoll mit. Der/die Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärung für die Fraktion ab.
2. Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem/der Bürgermeister/in unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## III. Abschnitt

### Tagesordnung und Teilnahme

## § 4

### Tagesordnung

1. Der/die Bürgermeister/in beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
2. Der/die Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekanntzugeben ist.

Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Tagesordnungspunkte, bei denen der Ausschluss der Öffentlichkeit angeraten erscheint, sind in der Tagesordnung als solche zu kennzeichnen. Über die dann tatsächliche nichtöffentliche Beratung dieser so gekennzeichneten Tagesordnungspunkte ist ein Beschluss der Gemeindevertretung herbeizuführen. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter.

Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen mit weiteren vollständigen Beratungsunterlagen.

3. Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.
4. Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.

Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

## § 5

### Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem/der Bürgermeister/in rechtzeitig mitzuteilen.

#### IV. Abschnitt

#### Öffentlichkeit der Sitzungen

#### § 6

#### Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

1. Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 (2) GO im Einzelfall auszuschließen. Hierzu bedarf es grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter. Diesbezügliche Beratungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

#### V. Abschnitt

#### Einwohnerfragestunde

#### Anregungen und Beschwerden, Anfragen

#### § 7

#### Einwohnerfragestunde

1. Zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohner/innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.
2. Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
3. Die Fragen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der jeweiligen Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden beantwortet.
4. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind schnellstmöglich, spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

#### § 8

#### Anregungen und Beschwerden

Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von einem Monat zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

## VI. Abschnitt

### Beratung und Beschlussfassung

#### § 9

##### Anträge

1. Anträge der Fraktionen sind bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
2. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

#### § 10

##### Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung/Änderung/Ergänzung der Tagesordnung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte
- b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- c) Einwohnerfragestunde (§ 7)
- d) Änderungsanträge (§ 4, Abs. 4)
- e) Abwicklung der öffentlichen Tagesordnungspunkte
- f) Anfragen und Mitteilungen
- g) Abwicklung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte (bei Bedarf)
- h) Schließung der Sitzung und (bei Bedarf) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

#### § 11

##### Unterbrechung und Vertagung

1. Der/die Bürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er/sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
2. Die Gemeindevertretung kann
  - 2.1 die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
  - 2.2 die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
  - 2.3 Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
3. Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
4. Jeder/jede Antragsteller/in kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlussertrag stellen.

5. Nach 22:30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.

Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## § 12

### Worterteilung

1. Gemeindevertreter/innen, Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem/der Bürgermeister/in durch Handzeichen zu Wort zu melden.
2. Der/die Bürgermeister/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
3. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.
4. Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den/die Sprecher/in erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

## § 13

### Ablauf der Abstimmung

1. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der/die Bürgermeister/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthalten.

Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Die namentliche Abstimmung erfolgt nach Aufruf der Namen. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

2. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Ursprungsantrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Bürgermeister/in.
3. Auf den Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
4. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

## § 14

### Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschussgebildet. Dem Wahlausschuss gehört mindestens ein Mitglied jeder Fraktion an.
2. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
3. Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
4. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der/die zu wählenden Bewerber/ innen angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
5. Der/die Bürgermeister/in gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

## VII. Abschnitt

### Ordnung in den Sitzungen

## § 15

### Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss

1. Der/die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
3. Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden.

Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

## § 16

### Wortentziehung

1. Ist eine Rednerin oder ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes hingewiesen worden, so muss der/die Bürgermeister/in ihr oder ihm das Wort entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand auch nicht wieder erteilen.

## § 17

### Ausschluss eines Mitgliedes der Gemeindevertretung

1. Der/Die Bürgermeister/in kann ein Mitglied der Gemeindevertretung nach dreimaligem Ordnungsruf wegen grober Ungebühr, rechtswidrigem Verhalten oder Verstoßes gegen die Geschäftsordnung von der weiteren Sitzung ausschließen.
2. Hat der/die Bürgermeister/in ein Mitglied der Gemeindevertretung von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er, sie oder ihn in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
3. Gegen den Ausschluss kann die oder der Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

## VIII. Abschnitt

### Sitzungsniederschrift

## § 18

### Inhalt der Sitzungsniederschrift

1. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) Namen der anwesenden und fehlenden Gemeindevertreter/innen,
  - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter/innen, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - f) die Tagesordnung,
  - g) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller/innen, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
  - h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
  - i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

#### Sowie auf Antrag:

- j) wesentliche Inhalte der Beratungen,
  - k) sinngemäße Wiedergabe einzelner Redebeiträge.
2. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
3. Die Sitzungsniederschrift ist möglichst innerhalb von 14 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
4. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern/Einwohnerinnen zu gestatten. Während der Sitzung der Gemeindevertretung kann die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

## § 19

### Protokollführer/in

1. Zum Protokollführer wird ein Angehöriger der Amtsverwaltung im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in bestellt.
2. Der/die Protokollführer/in fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er/sie unterstützt den/die Bürgermeister/in in der Sitzungsleitung.

## IX. Abschnitt

### Ausschüsse

## § 20

### Ausschüsse

1. Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:
  - a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in einberufen,
  - b) den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung mit Tagesordnung und im Anschluss auch eine Niederschrift zu übersenden,
  - c) Anträge sind über den/die Bürgermeister/in bei dem/der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
  - d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem/der Bürgermeister/ in an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.
  - e) § 7 (1) der Geschäftsordnung gilt auch für Ausschüsse.
  - f) Auf Beschluss der Ausschüsse können Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die paritätisch unter grundsätzlicher Beteiligung der/des Bürgermeister/s/in zu besetzen sind.

## X. Abschnitt

### Schlussvorschriften

## § 21

### Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

## § 22

### Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während der Sitzungen der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf die Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert die Geschäftsordnung vom 05.12.1990 ihre Gültigkeit und tritt außer Kraft.

Kasseedorf, den 09.12.2014

Gemeinde Kasseedorf  
Die Bürgermeisterin

*Regina Voß*  
gez. Regina Voß